

**Satzung des Fördervereins
der Löschgruppe Loope, Freiwillige Feuerwehr Engelskirchen**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Förderverein der Löschgruppe Loope, Freiwillige Feuerwehr Engelskirchen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Engelskirchen- Loope.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Engelskirchen Löschgruppe Loope. Insbesondere stellt der Verein insoweit Geldmittel für wichtige Anschaffungen, die dem Brandschutz dienen und von der Gemeinde Engelskirchen nicht oder nicht in ausreichender Menge beschafft werden, zur Verfügung. Ferner unterstützt er Veranstaltungen zur Förderung der Kameradschaft, der Ausbildung und Schulung, des Brandschutzes und er verfolgt das Ziel der Förderung der Rettung aus Lebensgefahren in seinem Bereich.
Der Verein verfolgt hierbei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können sein:

- a) Feuerwehrdienstleistende der Löschgruppe Loope (aktive Mitglieder)
- b) Mitglieder der Ehrenabteilung der Löschgruppe Loope

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede zum Personenkreis des § 3 gehörende Person werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist mündlich oder schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.
4. Der Vorstand teilt der antragenden Person die Entscheidung der Mitgliederversammlung mit. Er ist dabei nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mit Einschreiben/Rückschein mitzuteilen.

§ 6 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags wird in der jährlichen Mitgliederversammlung für die folgenden 12 Monate durch einen entsprechenden Beschluss festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer
 - d) den Kassenwarten
 - e) dem Löschgruppenführer und dem stellvertretenden Löschgruppenführer der Löschgruppe Loope, soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Absatz a)- d) gewählt werden.
2. Die unter Ziffer 1 Absatz a) – d) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf Ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Außer durch Tod erlischt das Amt des Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Sie dürfen Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500,-- EURO nur vornehmen, wenn gemäß § 13 Nr.1 f) die Mitgliederversammlung zugestimmt hat. Diese Beschränkung soll jedoch nur im Innenverhältnis gelten. Die Vertretungsmacht für einzelne Rechtsgeschäfte kann durch den Vorstand auch auf andere Vereinsmitglieder übertragen werden.

§ 10 Haftung

Für Verbindlichkeiten haftet allein das Vereinsvermögen.

§ 11 Sitzung des Vorstandes

1. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 12 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Spenden, sowie den Einnahmen von Festen aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder geleistet werden. Diese können auch mündlich erteilt werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer entsprechen im Regelfalle den Vereinsmitgliedern, welche durch die Löschgruppe jährlich zur Prüfung der Kameradschaftskasse bestimmt werden. Auf Antrag der Mitgliederversammlung können auch andere Mitglieder zu Kassenprüfern ernannt werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts. Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder, des Vorstandes und ggf. der Kassenprüfer.
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
 - d) Beschlussfassung über den Ausschluss einzelner Mitglieder.
 - e) Beschlussfassung über die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste.
 - f) Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens, soweit Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500,- EURO abgeschlossen werden sollen.
 - g) Beschlussfassung über alle durch den Vorstand zur Abstimmung vorgelegten Fragestellungen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche vor der Monatsübung schriftlich oder durch Aushang im Feuerwehrgerätehaus Loope einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann beim Vorsitzenden beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens $\frac{1}{2}$ der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{5}$ der erschienenen Mitglieder dies beantragen.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmungen enthalten.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Engelskirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen in Loope zu verwenden hat.

Loope, den 06.04.2020